

11. Teil: Gemeingefährliche Straftaten und Verkehrsdelikte

Vorbemerkung

Der 27. Abschnitt bestraft unter dem Begriff "Gemeingefährliche Straftaten" Verhaltensweisen, bei denen die Erfahrung lehrt, daß dieses Verhalten oftmals das Leben oder die Gesundheit vieler Menschen oder auch bedeutende Sachwerte zerstört hat. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen konkreten und abstrakten Gefährdungsdelikten.

1) Die konkreten Gefährdungsdelikte

Bei den konkreten Gefährdungsdelikten hat der Täter den Tatbestand nur verwirklicht, wenn er durch sein Verhalten das geschützte Rechtsgut in eine nahe, konkrete Gefahr gebracht hat. Da die Gefahr bei den konkreten Gefährdungsdelikten **objektives Tatbestandsmerkmal** ist, handelt es sich um **Erfolgsdelikte**. Der Eintritt einer konkreten Gefahr setzt (nach SK- Horn Rz. 6 ff. vor § 306) voraus:

- a) **Es muß naturwissenschaftlich nachgewiesen sein, daß ein derartiges Verhalten bereits einmal für die Verletzung des geschützten Rechtsguts (mit)ursächlich war.** Ein entsprechender Verdacht genügt nicht.
- b) **Es darf keinen nachvollziehbaren Grund dafür geben, warum das geschützte Rechtsgut in diesem konkreten Fall nicht verletzt worden ist.** Kann ohne weiteres erklärt werden, warum die Verletzung ausgeblieben ist, lag keine konkrete Gefahr vor.

Beispiele von Horn a.a.O.:

- 1) Überholt der Autofahrer einen Lkw vor einer unübersichtlichen Bergkuppe, so ist zwar das Überholmanöver an sich gefährlich, weil der Fahrer nicht Herr der Lage ist, er aus eigener Kraft einer Kollision nicht ausweichen könnte. War jedoch die Gegenfahrbahn nicht befahren, so kann man ohne weiteres erklären, warum niemand verletzt worden ist: Es war einfach keiner da, den man hätte verletzen können. Es lag somit keine konkrete Gefahr i.S.d. § 315 c vor.
- 2) Fährt der Autofahrer mit hoher Geschwindigkeit auf einen Polizeibeamten zu, so kann ohne weiteres erklärt werden, warum der Beamte nicht verletzt wurde, wenn dieser rechtzeitig in den Straßengraben gesprungen ist, bevor ihn das Fahrzeug erreichen konnte. Dieses Verhalten ist vollendete Nötigung gemäß § 240, vielleicht auch ein versuchter Mord gemäß den §§ 211, 22, aber keine Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 b I Nr. 3, weil der Beamte nie in eine konkrete Gefahr geraten ist. Etwas anderes würde gelten, wenn das Opfer den Täter erst in letzter Sekunde bemerkt hätte und erst im letzten Augenblick vor dem heranrasenden Wagen zur Seite gesprungen wäre.

2) Die abstrakten Gefährdungsdelikte

Bei den abstrakten Gefährdungsdelikten ist ein bestimmtes Verhalten vom Gesetzgeber generell als so gefährlich angesehen worden, daß es losgelöst vom Einzelfall unter Strafe gestellt wurde. Die Gefahr ist also im Gegensatz zu den konkreten Gefährdungsdelikten kein Tatbestandsmerkmal, sondern der **Strafgrund der Norm**. Die Tat ist daher auch dann vollendet, wenn in dieser konkreten Situation niemand real gefährdet worden ist.

Beispiel: Fährt der Autofahrer mit 2 ‰ Blutalkohol nachts um 4.00 Uhr auf einem einsamen Feldweg, so macht er sich auch dann gemäß § 316 strafbar, wenn dort außer ihm kein Verkehrsteilnehmer war und daher auch niemand real gefährdet werden konnte.

Bei den abstrakten Gefährdungsdelikten müssen wir noch einmal unterscheiden (Schönke- Schröder-Cramer Rz. 3 vor § 306):

- a) In der 1. Gruppe der abstrakten Gefährdungsdelikte muß der Richter nach im jeweiligen Tatbestand benannten Faktoren entscheiden, ob eine derartige Handlung unter den gegebenen Umständen typischerweise (abstrakt) geeignet ist, das geschützte Rechtsgut zu verletzen.

Beispiel § 186: Hat der Täter in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die *geeignet* ist, den anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, so wird er gemäß § 186 bestraft, es sei denn, daß die Tatsachenbehauptung nachweislich wahr ist. Es kommt nicht darauf an, daß ein bestimmter Erfolg eingetreten ist, daß also das Opfer tatsächlich an Ansehen verloren hat.

Auch die konkreten Umstände des Einzelfalls spielen keine Rolle: Es ist also für die Bestrafung des Täters gemäß § 186 unerheblich, daß der Adressat die fragliche Äußerung bereits kannte oder die Behauptung des Täters sofort als falsch durchschaut hat (SK- Rudolphi § 186 Rz. 8).

- b) In der 2. Gruppe der abstrakten Gefährdungsdelikte sind die Merkmale, aus denen sich die Gefährlichkeit der Handlung ergibt, im Tatbestand abschließend genannt. Der Gesetzgeber glaubte also, die Gefährlichkeit einer Handlung ohne Berücksichtigung des Einzelfalls so beurteilen zu können, daß dem Richter bei der Anwendung des Gesetzes zur Beurteilung der Gefahr kein Spielraum mehr verbleibt.

Beispiel: Bei der schweren Brandstiftung gemäß § 306 a wird der Täter allein dafür bestraft, daß er eines der dort genannten Objekte (z.B. Wohnung, Kirche) in Brand gesetzt hat. Ob sich zur fraglichen Tatzeit Menschen in diesem Objekt aufgehalten haben, spielt für die Bestrafung aus § 306 a keine Rolle.

§ 45 Die Brandstiftungsdelikte: §§ 306 - 306 f

I. Die einfache Brandstiftung gemäß § 306

- 1) Eine einfache Brandstiftung begeht, wer die in § 306 genannten fremden Tatobjekte zumindest bedingt vorsätzlich in Brand setzt oder durch die Brandlegung ganz oder teilweise zerstört. § 306 ist ein qualifizierter **Spezialfall der Sachbeschädigung**: Der Täter wird gemäß § 306 I allein dafür bestraft, daß er fremde Objekte durch die Brandlegung beschädigt oder zerstört. Es kommt nicht darauf an, ob das Feuer andere Menschen abstrakt oder konkret gefährdet hat.
- 2) Die **Tathandlung** des Inbrandsetzens wurde durch die Fälle erweitert, in denen zwar kein wesentlicher Bestandteil brennt, der Täter durch die Brandlegung aber das Objekt ganz oder teilweise zerstört. Die Formulierung "Brandlegung" soll auf Anregung des Bundesrats verdeutlichen, daß § 306 auch kein "Feuer" im eigentliche Sinne voraussetzt: Die Tat ist auch dann vollendet, wenn der Zündstoff explodiert und dadurch das Tatobjekt zumindest teilweise zerstört wird.

II. Die schwere Brandstiftung gemäß § 306 a

Bei § 306 a müssen wir zwischen dem *abstrakten* Gefährdungsdelikte des § 306 a I und dem *konkreten* Gefährdungsdelikte des § 306 a II unterscheiden:

1) Das abstrakte Gefährdungsdelikte des § 306 a I

Das abstrakte Gefährdungsdelikte des § 306 a I bestraft den Täter, der einen Raum anzündet bzw. durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, in dem sich typischerweise Menschen aufhalten.

a) Die Tatobjekte des § 306 a I

aa) **§ 306 a I Nr. 1** schützt jeden Raum, der zu Wohnzwecken dient: Dies kann ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder ein anderer Raum sein.

- (1) **Ein Gebäude ist ein mit dem Grund und Boden fest verbundenes Bauwerk, das den Eintritt von Menschen ermöglicht und dazu geeignet und bestimmt ist, Menschen oder Sachen zu schützen** und Unbefugte abzuhalten (BGH NSTZ 2001, 252). Eine dauernde Verbindung mit dem Boden ist nicht erforderlich, doch muß zumindest durch die Schwere des Objekts eine natürliche Verbindung mit dem Boden vorhanden sein. Wohnwagen sind daher keine Gebäude, kommen aber als sonstige Räumlichkeiten i.S.d. § 306 a I Nr. 1 in Betracht.

- (2) **Der in Brand gesetzte Raum muß zu Wohnzwecken dienen.** Dies ist der Fall, wenn eine Person in diesem Raum ihren Lebensmittelpunkt hat. Dabei entscheidet allein die **tatsächliche Nutzung**, nicht die Berechtigung: Es handelt sich auch dann um eine Wohnung, wenn der Bewohner, z.B. in Fällen der Hausbesetzung, gegen den Willen des Eigentümers in diesem Raum wohnt.

Es kommt auch nicht auf die ursprüngliche *Bestimmung*, sondern auf die tatsächliche *Benutzung* an. Dieser Umstand wirkt in beide Richtungen: Einerseits sind leerstehende Wohnhäuser keine Wohnungen i.S.d. § 306 a I Nr. 1, andererseits ist auch eine Scheune eine Wohnung, wenn dort ein Obdachloser sein Winterquartier aufschlägt.

- (3) **Da § 306 a I ein Gefährdungsdelikt ist, spielt die Frage der Eigentumsverhältnisse keine Rolle.**

Beispiel: Gemäß § 306 a I wird auch der Eigentümer selbst bestraft, wenn er das ihm gehörende, an Dritte vermietete Haus in Brand setzt.

- (4) **Das Gebäude verliert den Charakter der Wohnung, wenn der einzige Bewohner stirbt (BGH St 23, 114) oder auszieht und das Gebäude jetzt leersteht.** Der Bewohner kann dem Gebäude diese Eigenschaft, zu Wohnzwecken zu dienen, auch dadurch entziehen, daß er das Gebäude selbst anzündet (BGH St 10, 215; 26, 122; NSTZ 1994, 130). Auch dies kann nur durch den tatsächlichen Bewohner, nicht aber durch den davon personenverschiedenen Eigentümer geschehen (LG Düsseldorf, NSTZ 1981, 224; Horn- Hoyer JZ 1987, 976). Wohnen mehrere in der Wohnung, so kann eine derartige "**Entwidmung**" nur durch alle Bewohner gemeinsam erfolgen (BGH NJW 1988, 1276).

- (5) **Wird ein Gebäude nur zeitweise zu Wohnzwecken genutzt, so ist es umstritten, ob es sich auch zu dem Zeitpunkt um eine Wohnung handelt, zu dem der Bewohner sich dort dauerhaft nicht aufhält:**

- (a) **Nach einer Auffassung (SK- Horn § 306 Nr. 7) soll ein Gebäude auch dann noch eine Wohnung sein, wenn der Bewohner seinen Lebensmittelpunkt für eine bestimmte Zeit verlagert hat,** z.B. während der Sommermonate von seinem Stadthaus in sein Ferienhaus ans Meer gezogen ist. Folgt man dieser Ansicht, so ist sowohl das Sommerhaus im Winter als auch das Winterhaus im Sommer eine Wohnung i.S.d. § 306 a I Nr. 1.

- (b) **Nach der Gegenauffassung (Schönke- Schröder- Cramer § 306 Rz. 7) setzt die Anwendung des § 306 a I Nr. 1 voraus, daß der Bewohner das Gebäude zur Tatzeit zu Wohnzwecken genutzt hat; lediglich auf seine Anwesenheit könne verzichtet werden.** Auch nach dieser Ansicht verliert ein Gebäude seinen Wohncharakter nicht durch eine vorübergehende Abwesenheit, so daß die eigentliche Heimatwohnung auch bei wochenlanger Abwesenheit Wohnung bleibt; im umgekehrten Fall jedoch ist ein Sommerhaus im Winter keine Wohnung.

- bb) **§ 306 a I Nr. 2:** Eine schwere Brandstiftung begeht auch, wer ein Gebäude in Brand setzt, das zur Tatzeit der - wie auch immer gearteten - Religionsausübung gewidmet ist.

Beispiel: Seminargebäude von Sekten oder politisch- weltanschaulichen Gruppierungen, die sich stets nur zu festen Zeiten treffen.

- cc) **§ 306 a I Nr. 3:** Weitere Tatobjekte des § 306 a I sind **Räume, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dienen, die dort jedoch nicht wohnen,** wie z.B. Lagerhallen, Bürogebäude, Theater, Kinos, öffentliche Einrichtungen. Im Gegensatz zu den Gebäuden können diese Räumlichkeiten auch beweglich sein (z.B. Bauwagen), setzen aber ein Minimum an körperlicher Bewegungsfreiheit voraus, so daß z.B. ein Pkw kein taugliches Tatobjekt des § 306 a ist (BGH St 10, 214; vgl. aber § 306 Nr. I Nr. 4).

Während die Wohnung rund um die Uhr ein taugliches Tatobjekt des § 306 a I Nr. 1 ist, erfüllt der Täter den Tatbestand des § 306 a I Nr. 3 nur, wenn er das Objekt zu einer Zeit anzündet, zu der sich Menschen im Gebäude aufzuhalten *pfliegen*. Da es sich auch insoweit um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, kommt es aber wiederum nicht darauf an, ob Menschen tatsächlich zur Tatzeit im Objekt waren. Notwendig ist aber die Feststellung, daß sich in diesem Raum schon mehrfach ein Mensch zu der Zeit aufgehalten hat, die der Tatzeit entspricht.

Auf der anderen Seite liegt eine schwere Brandstiftung nicht vor, wenn sich zur Tatzeit zufällig ein Mensch in dieser Räumlichkeit aufgehalten hat, wenn dahinter keine entsprechende Gepflogenheit steht (Schönke- Schröder- Cramer § 306 Rz. 8).

Dient der Raum nur dem Aufenthalt eines Menschen oder einer bestimmten Gruppe von Menschen, so kann der Benutzer bzw. die gesamte Gruppe auch diesen Raum entwidmen und ihm dadurch die Objektqualität des § 306 a I Nr. 3 entziehen (SK- Horn § 306 Rz. 9).

Beispiel: Zündet ein Maler das ihm vermietete Atelier an, so macht er sich nicht gemäß § 306 a I Nr. 3 strafbar.

2) Die Tathandlung

a) Das Inbrandsetzen

aa) **Das Tatobjekt ist in Brand gesetzt, wenn zumindest ein Gegenstand, der für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Raumes wesentlich ist, derart vom Feuer erfaßt ist, daß er auch nach Entfernen des Zündstoffes selbständig weiterbrennen kann** (BGH NJW 1999, 299; NSTZ 1994, 130). Vorher ist die Tat noch nicht vollendet, sondern lediglich versucht, es sei denn, daß das Gebäude bereits durch die Brandlegung zumindest teilweise zerstört worden ist (dazu unten b). Andererseits ist die Tat auch dann bereits vollendet, wenn nur ein wesentlicher Bestandteil brennt und das Feuer auf andere Bestandteile des Gebäudes gar nicht übergreifen konnte. **Beispiele:** Als für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Gebäudes wesentlicher Bestandteil wurde bejaht der Fußboden (OLG Hamburg, NJW 1953, 117), der mit dem Fußboden fest verbundene Teppich (BGH StV 1988, 530), die Wohnungstür (BGHZ 7, 37), Fenster und Treppen; nicht aber Einrichtungsgegenstände (BGH St 16, 109) oder die Tapete (BGH NSTZ 1981, 220).

bb) **Wird das Gebäude nur teilweise zu Wohnzwecken genutzt, so ist die schwere Brandstiftung gemäß § 306 a I Nr. 1 nur dann vollendet, wenn ein für die Benutzung der Wohnung wesentlicher Teil gebrannt hat.** Daß das Feuer jederzeit auf den Wohntrakt übergreifen konnte, ist für eine vollendete schwere Brandstiftung gemäß § 306 a I Nr. 1 zuwenig (Schönke- Schröder- Cramer § 306 Rz. 11, Kratzsch, JR 1987, 360; a.A. BGH St 35, 287; 34, 115; NSTZ 1991, 433).

cc) **Auch ein bereits brennendes Gebäude kann noch i.S.d. § 306 a in Brand gesetzt werden,** wenn der Täter, z.B. durch Legen eines selbständigen Brandherdes, den Brand noch intensiviert, solange das Objekt beim Hinzutreten des Täters noch ein *Gebäude* ist.

dd) **Eine Brandstiftung kann auch durch Unterlassen erfolgen, wenn der Täter rechtlich verpflichtet war, das Feuer gar nicht erst entstehen zu lassen bzw. es zu löschen.** Die nach § 13 erforderliche Garantenstellung kann sich aus Ingerenz ergeben, wenn der Täter durch sein vorangegangenes pflichtwidriges Tun die Gefahr des Brandes geschaffen oder vergrößert hat. Aus einem Versicherungsvertrag heraus kann die Garantenstellung nicht hergeleitet werden, da die vertragliche Pflicht des Versicherungsnehmers allein gegenüber der Versicherung als seinem Vertragspartner besteht, aber nicht gegenüber der Allgemeinheit, die Träger des durch § 306 a geschützten Rechtsguts ist (Rudolphi, Gleichstellungsproblematik, 94 ff).

b) Das Zerstören

Der Täter wird auch dann gemäß den §§ 306 ff. bestraft, wenn zwar kein wesentlicher Bestandteil des Tatobjektes gebrannt hat, aber das Tatobjekt durch die Brandlegung ganz oder teilweise zerstört worden ist (BGH St 41, 219, 221 mwN). Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn der Zündstoff explodiert ist oder wenn nur unwesentliche Teile des Gebäudes gebrannt haben, aber das Gebäude dennoch zumindest teilweise zerstört ist. Auf der anderen Seite ist die Tat erst vollendet, wenn das Tatobjekt ganz oder teilweise zerstört ist. Durch den Begriff des "Zerstörens" soll eine Abgrenzung der Brandstiftung zur Sachbeschädigung gemäß § 303 erfolgen. Die Tat ist nur vollendet, wenn zumindest ein zum selbständigen Gebrauch bestimmter Teil des Gebäudes für Wohnzwecke unbrauchbar ist und dies auch über einen längeren Zeitraum (BGH NSTZ 2001, 252). Es genügt nicht, daß das Mobiliar zerstört wurde.

Zu den einzelnen Tatbestandsalternativen des § 306 a lesen Sie bitte die Klausur: „Light my fire“.

2) Das konkrete Gefährdungsdelikte des § 306 a II

a) **§ 306 a II bestraft den, der eines der in § 306 genannten Objekte in Brand setzt oder durch die Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wenn durch die Tat ein anderer Mensch in die konkrete Gefahr einer Gesundheitsschädigung geraten ist.** Auch hier kommt es nicht darauf an, wem das Objekt gehört, so daß sich auch der Eigentümer strafbar macht, wenn er durch die Inbrandsetzung einen anderen vorsätzlich gefährdet (BGH StV 1998, 662).

Ob der Täter durch die Tat die Gesundheit anderer konkret gefährdet hat, hängt vom Einzelfall ab. Die Sicherheit eines anderen muß derart beeinträchtigt worden sein, daß es nur noch vom Zufall abhing, ob dessen Gesundheit verletzt werden würde. Allein die Tatsache, daß sich Menschen in der Nähe des Brandes aufhielten, genügt zur Annahme einer konkreten Gefährdung noch nicht (BGH StV 1998, 662).

- b) **Die konkrete Gesundheitsgefährdung ist ein objektives Tatbestandsmerkmal, das vom Vorsatz des Täters umfaßt sein muß.** Es kann also nur der bestraft werden, der die Gefährdung eines anderen mindestens billigend in Kauf genommen hat. Daraus ergibt sich für § 306 a II folgende **Struktur**:

I. Objektiver Tatbestand

- 1) Tatobjekt des § 306
- 2) Tathandlung: Inbrandsetzen/ganz bzw. teilweise zerstören
- 3) Konkrete Gesundheitsgefahr für eine andere Person

II. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bzgl. - Tatobjekt
 - Tathandlung
 - konkrete Gefährdung eines anderen

Problem: Kann ein Tatbeteiligter Opfer der Gefährdung sein?

Opfer der Gefährdung muß ein anderer Mensch sein. Ist nur der Täter selbst in Gefahr geraten, liegen die Voraussetzungen des § 306 a II aus. Fraglich ist aber, ob man bei einer Tatbeteiligung mehrerer den Brandstifter auch dann nach § 306 a II bestrafen kann, wenn er einen an der Brandstiftung Beteiligten konkret gefährdet hat.

Nach einer Ansicht (SK- Horn Rz. 9 vor § 306) kann der an der Tat Beteiligte allein durch seine Beteiligung nicht den Schutz des Strafrechts verwirken, so daß auch die Gefährdung des Anstifters/Gehilfen/Mittäters zur Strafbarkeit des Brandstifters führt.

Nach h.M. (BGH St 11, 270; Schönke- Schröder- Cramer § 307 Rz. 6) **kann der an der Tat Beteiligte nicht zugleich das Opfer der Gefahr sein, die er selbst heraufbeschworen hat.** Die Rechtsprechung begründet dies damit, daß es sich bei der Brandstiftung um ein gemeingefährliches Delikt handelt und der Tatbeteiligte nicht stellvertretend für die (geschützte) Allgemeinheit steht.

Vorzugswürdig erscheint es mir, den Schutzzweck der Norm abzulehnen, da die Gefährdungsdelikte nicht dazu da sind, die Tatbeteiligten vor den Gefahren ihres eigenen Verhaltens zu bewahren.

III. Die besonders schwere Brandstiftung gemäß § 306 b

Die besonders schwere Brandstiftung enthält in **§ 306 b I** ein **Verletzungsdelikt** in Form einer **Erfolgsqualifikation** und in **§ 306 b II Nr. 1** ein weiteres **konkretes Gefährdungsdelikt**. Dabei müssen wir sowohl im Hinblick auf die Tatobjekte als auch auf die eingetretene Gefährdung wie folgt unterscheiden.

1) § 306 b I

- a) **§ 306 b qualifiziert sowohl den § 306 als auch den § 306 a:** Mit Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich

- ein Objekt i.S.d. § 306 (z.B. Betriebsstätten, Lagervorräte) oder ein Objekt des § 306 a (z.B. eine Wohnung) in Brand setzt und dadurch
- zumindest fahrlässig entweder einen Menschen schwer oder eine große Zahl von Menschen (14 Personen genügen, BGH NJW 1999, 299) gesundheitlich schädigt.

Den Begriff der schweren Gesundheitsschädigung kennen wir u.a. bereits von den §§ 218 II Nr. 2; 221 II Nr. 1, 239 III Nr. 2 her: **Eine schwere Gesundheitsschädigung liegt vor, wenn das Opfer ernsthaft und lange krank ist oder seine Arbeitskraft erheblich beeinträchtigt wird.** Eine schwere Folge i.S.d. § 226 I muß nicht eingetreten sein.

b) Die Struktur des § 306 b I

Da es sich um ein erfolgsqualifiziertes Delikt handelt, das aus Vorsatz- und Fahrlässigkeits-elementen bestehen kann, würde ich Ihnen einen 2stufigen Aufbau empfehlen (ausführlich dazu unten § 306 c):

aa) §§ 306 bzw. 306 a

Der Täter hat vorsätzlich eines der in den §§ 306, 306 a genannten Objekte in Brand gesetzt bzw. durch Brandlegung beschädigt (s.o. § 45 I, II).

bb) § 306 b I

A. Tatbestand

- 1) **Grundtatbestand:** §§ 306, 306 a (s.o.)
- 2) **Eintritt der schweren Folge:**
 - a) Schwere Gesundheitsbeschädigung eines anderen Menschen oder
 - b) Verletzung einer Vielzahl von Menschen
- 3) **Objektiver Zusammenhang** zwischen 1) und 2)
 - a) **Kausalität:** Das Anzünden des in §§ 306, 306 a genannten Objekts war eine csqn für die Verletzung des Opfers
 - b) **Unmittelbarkeit:** Im Eintritt der schweren Folge hat sich die tatbestands-spezifische Gefahr des Grundtatbestandes realisiert.
- 4) **Objektive Fahrlässigkeit des Brandstifters im Hinblick auf die schwere Folge:** Ein objektiver Dritter aus dem Verkehrskreis des Täters hätte erkennen können, daß bei der Inbrandsetzung eines derartigen Objekts ein Mensch schwer oder eine Vielzahl von Opfern leicht verletzt werden könnte.

B. Rechtswidrigkeit

C. Schuld

Subjektive Fahrlässigkeit bezgl. der schweren Folge: Auch der Täter persönlich hätte vorhersehen können, daß bei der Inbrandsetzung dieser Sache ein Mensch schwer oder eine Vielzahl von Menschen leicht verletzt werden könnte.

2) § 306 b II

§ 306 b II qualifiziert ausschließlich § 306 a und setzt daher voraus, daß der Täter eines der dort genannten Gebäude in Brand gesetzt oder durch die Brandlegung ganz bzw. teilweise zerstört hat. Strafschärfend wirken jetzt alternativ 3 Faktoren:

- a) **§ 306 b II Nr. 1: Der Täter hat durch die Tat einen anderen Menschen in Lebensgefahr gebracht.** Wie auch bei der Neufassung des § 306 c kommt es dabei nicht darauf an, daß sich das gefährdete Opfer zur Tatzeit in dem Gebäude aufgehalten hat, so daß auch Passanten, rettungswillige Dritte oder Feuerwehrleute zum geschützten Personenkreis zählen.
- b) **§ 306 b II Nr. 2: Der Täter hat das Gebäude in der Absicht (dolus directus 1. Grades) angezündet, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken.**

§ 306 b II Nr. 2 ist nicht nur dann verwirklicht, wenn die Brandstiftung die Vorbereitungshandlung zu einem weiteren Verbrechen ist, sondern auch dann, wenn sie bereits dessen Versuch oder Vollendung ist. Andererseits ist die Brandstiftung des § 306 b II Nr. 2 mit dem Inbrandsetzen auch dann vollendet, wenn die andere Straftat noch nicht einmal ins Versuchsstadium geraten ist.

AL-Klausurtyp: Der BGH (NJW 2000, 227, 228) **wendet § 306 b II Nr. 2 auch dann an, wenn der Täter das Gebäude angezündet hat, um einen Betrug zum Nachteil der Feuerversicherung gemäß § 263 III 2 Nr. 5 zu begehen.** Der besonders schwere Unwert der Brandstiftung liege darin, daß sie zur Begehung kriminellen Unrechts dienen solle, daß also der Täter zur Begehung eines Betrugs ein abstrakt (§ 306 a I) oder konkret (§ 306 a II) gefährliches Delikt begeht. Diese besondere Steigerung des Unrechts werde auch von § 263 III 2 Nr. 5 nicht abschließend erfaßt. Gegen eine derartige abschließende Regelung des § 263 III 2 Nr. 5 spreche bereits das Strafmaß des § 263 III, das noch hinter dem des § 306 a zurückbleibe. Folgt man dem BGH, so stehen die Brandstiftung gemäß den §§ 306 a, 306 b II Nr. 2 und der (versuchte oder vollendete) Versicherungsbetrug gemäß § 263 I, III 2 Nr. 5 zueinander in Tateinheit, da es sich bei dem gesamten Verhalten um eine Tat handelt (BGH NJW 2000, 227, 229).

- c) **§ 306 b II Nr. 3: Der Täter hat das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert.** Diese Qualifikation ist nicht darauf beschränkt, daß der Täter Löschgeräte entfernt oder unbrauchbar macht.

Beispiel: Der Täter hatte vor der Inbrandsetzung einer Wohnung das Telefon zerstört, um den Bewohner daran zu hindern, die Feuerwehr zu alarmieren.

Auf der anderen Seite muß der Täter nach dem Wortlaut des § 306 b II Nr. 3 die Löscharbeiten tatsächlich erschwert haben. Die entsprechende Absicht allein genügt für eine vollendete besonders schwere Brandstiftung nicht.

Beispiel: Macht der Täter Löschgeräte unbrauchbar, die beim Löschen dieses Brandes ohnehin nicht verwendet worden wären, so ist die Qualifikation des § 306 b II Nr. 3 zwar versucht, aber nicht vollendet. Der Versuch der besonders schweren Brandstiftung gemäß den §§ 306 b II Nr. 3; 22 steht hier zur vollendeten Brandstiftung der §§ 306, 306 a in Tateinheit.

IV. Die Brandstiftung mit Todesfolge gemäß § 306 c

Der Täter wird wegen einer Brandstiftung mit Todesfolge gemäß § 306 c bestraft, wenn er durch eine Brandstiftung i.S.d. §§ 306 - 306 b den Tod eines Menschen wenigstens leichtfertig verursacht hat. Da es sich um eine Erfolgsqualifikation der §§ 306 - 306 b handelt, muß sich im Tod des Opfers die spezifische Gefahr der §§ 306 - 306 b realisiert haben.

1) Die Struktur der Erfolgsqualifikation

Fall: T zündet nachts gegen 2 Uhr ein Gebäude an, das zum einen gewerblich, zum anderen zu Wohnzwecken genutzt wird. Er verkennt dabei grob fahrlässig, daß das Feuer auch auf den bewohnten Teil des Gebäudes übergreifen kann. Einer der Bewohner stirbt an einer Rauchvergiftung. Strafbarkeit des T?

- a) Grundtatbestand: T hat ein fremdes Gebäude in Brand gesetzt und dadurch den Tatbestand des **§ 306** verwirklicht.
- b) T könnte sich darüber hinaus noch wegen einer Brandstiftung mit Todesfolge gemäß **§ 306 c** strafbar gemacht haben.

A. Tatbestand

- 1) **Grundtatbestand:** Der Täter hat eines der in den §§ 306, 306 a genannten Objekte in Brand gesetzt.
- 2) **Schwere Folge:** Bei diesem Brand ist ein anderer Mensch getötet worden.
- 3) **Objektiver Zusammenhang** zwischen Grundtatbestand und schwerer Folge:
 - a) **Kausalität** i.S.d. csqn- Formel: Die Brandstiftung i.S.d. § 306 war für den Tod des Opfers ursächlich.

b) **Unmittelbarkeit:** Im Tod des Opfers hat sich die spezifische Gefahr der Brandstiftung realisiert. Dabei muß das Opfer nicht unbedingt durch das Feuer an sich getötet worden sein. Es genügt, daß das Opfer durch den explodierenden Zündstoff, eine Rauchvergiftung, herabstürzende Gebäudeteile, durch einen Sprung aus dem Fenster auf der Flucht vor den Flammen oder durch den Schreck über den Brand gestorben ist (BGH St 7, 39; 20, 230; SK- Horn § 307 Rz. 3; Geppert, Jura 1989, 475).

4) **Objektive Fahrlässigkeit bezüglich des Todes in Form von Leichtfertigkeit:**

a) **Grobe Sorgfaltspflichtverletzung:** Das Inbrandsetzen dieses Objekts mitten in der Nacht war eine besonders schwerwiegende Verletzung der Sorgfaltspflichten, weil nachts die Bewohner vom Feuer im Schlaf überrascht werden und sich möglicherweise nicht mehr rechtzeitig in Sicherheit bringen können.

b) **Objektive Vorhersehbarkeit des Todeseintritts:** Für einen objektiven Dritten war der mögliche Tod eines Bewohners eine evidente Folge der Brandstiftung.

B. Rechtswidrigkeit

C. Schuld

Auch dem Täter persönlich kann der Vorwurf der Leichtfertigkeit gemacht werden, weil er auch seine persönlichen Sorgfaldsmaßstäbe in ungewöhnlich hohem Maß verletzt hat und weil der mögliche Tod als Folge der Brandstiftung auch für den Täter persönlich evident vorhersehbar war.

Gesamtergebnis: T hat sich wegen einer Brandstiftung mit Todesfolge gem. § 306 c strafbar gemacht, der dem § 306 als speziellere Norm vorgeht.

2) **Das Verhältnis des § 306 c zu den §§ 211 ff.**

Der Gesetzgeber hat durch die Formulierung "wenigstens" leichtfertig klargestellt, daß § 306 c auch dann erfüllt ist, wenn der Täter den Tod des Brandopfers billigend in Kauf genommen oder sogar gezielt herbeigeführt hat. In derartigen Fällen stehen die §§ 212, 211 einerseits und § 306 c andererseits gemäß § 52 in Idealkonkurrenz. Da der Brandstifter bei entsprechendem Tötungsvorsatz in aller Regel ohnehin wegen Mordes gemäß § 211 bestraft werden wird ("mit gemeingefährlichen Mitteln"), ist dieses mögliche Nebeneinander von § 306 c und § 211 wegen der Strafandrohung des Mordtatbestandes ("lebenslang") regelmäßig ohne Bedeutung.

3) **Ob auch ein an der Brandstiftung Beteiligter taugliches Opfer des § 306 c sein kann, ist umstritten.**

aa) Nach einer Ansicht (SK- Horn Rz. 9 vor § 306; Geppert Jura 1989, 475) kann auch der Tod eines Beteiligten die Strafe des Überlebenden schärfen, da der Beteiligte durch seine Beteiligung seinen strafrechtlichen Schutz nicht verwirkt.

bb) Nach anderer Auffassung (Schönke- Schröder- Cramer § 307 Rz. 6; Hillenkamp, JuS 1977, 167 m.w.N.) ist § 306 c nicht anwendbar, wenn einer der Tatbeteiligten ums Leben kommt. Dem ist zu folgen, da der Schutzzweck der Norm des § 306 c - ebensowenig wie bei den §§ 250 II Nr. 3 b, 251 - darin bestehen kann, die Beteiligten vor den Folgen ihres eigenen Verhaltens zu bewahren.

V. Die fahrlässige Brandstiftung gemäß § 306 d

Die fahrlässige Brandstiftung gemäß § 306 d zerfällt in 4 Alternativen:

1) § 306 d I, 1. Alt.

Der Täter hat fahrlässig eines der in § 306 genannten Objekte in Brand gesetzt/zerstört.

Beispiel: Der Lagerarbeiter A hat eine brennende Zigarette in eine mit Holzwolle gefüllte Kiste geworfen. Es entsteht ein Brand, der den gesamten Warenvorrat zerstört.

2) § 306 d I, 2. Alt.

Der Täter hat eines der in § 306 a genannten Objekte fahrlässig in Brand gesetzt/zerstört.

Beispiel: Der Bewohner eines Mehrfamilienhauses läßt beim Verlassen des Hauses aus Versehen eine Kerze brennen. Das Feuer greift auf die Wände und Decken über, so daß bereits ein wesentlicher Bestandteil des Raumes brannte, bevor Nachbarn das Feuer gelöscht haben.

3) § 306 I, 3. Alt.

Der Täter hat vorsätzlich ein ihm gehörendes Objekt des § 306 I Nr. 1 - 6 in Brand gesetzt und dabei einen anderen fahrlässig in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung gebracht. Es handelt sich also um eine **Vorsatz- Fahrlässigkeits- Kombination**, wie wir sie von § 315 c I, III Nr. 1 her kennen. Da es sich um eine Erfolgsqualifikation handelt, muß sich in der Gesundheitsgefährdung die spezifische Gefahr der Brandstiftung realisiert haben.

Beispiel: In der irrigen Annahme, der Lagerarbeiter sei bereits nach Hause gegangen, zündet der Täter einen ihm gehörenden Warenvorrat an. Der Lagerarbeiter bemerkt den Brand erst sehr spät und kann sich gerade noch vor den Flammen in Sicherheit bringen.

4) § 306 d II

Der Täter hat ein ihm gehörendes Objekt i.S.d. § 306 I Nr. 1 - 6 fahrlässig in Brand gesetzt und dabei einen anderen fahrlässig gefährdet. § 306 d II ist eine Fahrlässigkeits- Fahrlässigkeits-Kombination (vgl. § 315 c I, III Nr. 2).

Beispiel: Der Eigentümer des Lagervorrats hatte eine brennende Zigarette in eine mit Holzwolle gefüllte Kiste geworfen. Sein Lagerarbeiter kann sich gerade noch vor den Flammen in Sicherheit bringen.

AL-Klausurtyp: Die beiden letztgenannten Tathandlungen des § 306 d I, 3. Alt. und des § 306 d II schließen auch die fahrlässige Tötung des Brandopfers ein. § 306 d verdrängt dann im Wege der Gesetzeskonkurrenz die fahrlässige Tötung des § 222 (BGH NStZ 1989, 431, Küpper JuS 1990, 184).

AL-Klausurtyp: Hat sich im Tod des Opfers die spezifische Gefahr der Brandstiftung nicht realisiert, scheidet zwar § 306 d, aber nicht eine Bestrafung wegen fahrlässiger Tötung nach § 222 aus. § 222 setzt im Gegensatz zu § 306 d nicht voraus, daß der Tod eines Menschen die spezifische Folge des Brandes ist. Es genügt die kausale Verknüpfung zwischen der Brandlegung und dem Eintritt des Todes (BGH NJW 1989, 2479).

VI. Die tätige Reue gemäß § 306 e

Da die Brandstiftung bereits dann formell vollendet ist, wenn ein wesentlicher Bestandteil des Tatobjekts brennt, ist dem vorsätzlich handelnden Täter zu einem sehr frühen Zeitpunkt die Möglichkeit genommen, gemäß § 24 strafbefreiend vom Versuch zurückzutreten. Auch bei einem fahrlässig handelnden Brandstifter stellt sich die Frage, ob man auch denjenigen bestrafen sollte, der das Feuer gelöscht hatte, bevor ein wesentlicher Schaden entstanden war.

Die Lösung für beide Probleme lautet § 306 e: Hat der Täter den Brand gelöscht, bevor ein wesentlicher Schaden entstanden ist, so kann das Gericht bei einem vorsätzlich handelnden Täter gemäß § 306 e I von Strafe absehen oder die Strafe mildern. Der fahrlässige Brandstifter wird gemäß § 306 e II definitiv nicht wegen Brandstiftung bestraft.

AL-Klausurtyp: Die tätige Reue des § 306 e wird als Strafmilderungsgrund / Strafaufhebungsgrund nach der Schuld geprüft.

Bevor wir uns mit den Rechtsfolgen des § 306 e befassen, möchte ich Ihnen die Voraussetzungen des § 306 e vorstellen:

1) Die Voraussetzungen der tätigen Reue

- a) **Der Täter hat den Brand gelöscht.** Dabei genügt es, daß er für das Löschen mitursächlich war, z.B. die Feuerwehr oder sonstige freiwillige Helfer alarmiert hat, die gemeinsam mit ihm oder notfalls auch ohne ihn (z.B. bei Einsatz der Feuerwehr) das Feuer gelöscht haben.

Ist der Täter für das Löschen des Brandes nicht ursächlich geworden, so gilt § 306 e III: Es genügt das ernsthafte und freiwillige Bemühen des Brandstifters, das Feuer zu löschen, wenn noch kein erheblicher Schaden entstanden ist.

Beispiel: Der Brandstifter war zu einer nahegelegenen Telefonzelle gelaufen und hatte die Feuerwehr alarmiert. Als er zum Tatort zurückkehrt, hat ein plötzlich einsetzendes Gewitter oder ein zufällig eingreifender Dritter (den der Brandstifter nicht alarmiert hatte) den Brand gelöscht.

- b) **Es ist noch kein erheblicher Schaden entstanden.** Dabei spielt nur der Schaden eine Rolle, der durch die Brandlegung an den geschützten Objekten der §§ 306 ff. unmittelbar entstanden ist. Schäden an Einrichtungsgegenständen bleiben ebenso außer Betracht wie Schäden durch Löscharbeiten (SK- Horn § 310 Rz. 6; Schönke- Schröder- Cramer § 310 Rz. 4 d). Damit § 306 e in der Praxis nicht leerläuft, liegt ein wesentlicher Schaden nur vor, wenn mindestens 2.500 Euro zur Schadenbeseitigung erforderlich sind (BGH StV 2003, 27; aA Lackner-Kühl § 306 e Rz. 2, der für 750 Euro plädiert).

Da die Brandstiftungsdelikte auch Verletzungsdelikte enthalten, wird man unter den Begriff des Schadens nicht nur den Sach-, sondern auch den Personenschaden fassen müssen: Sind in den Fällen des § 306 b I andere bereits durch die Brandlegung verletzt worden, scheidet die Möglichkeit einer tätigen Reue auch dann aus, wenn noch kein größerer Sachschaden entstanden ist.

Dies gilt auch dort, wo der Täter andere Menschen durch die Brandstiftung zwar noch nicht verletzt, aber bereits in die nahe konkrete Gefahr einer Gesundheitsschädigung (§ 306 a II) oder sogar des Todes (§ 306 b II Nr. 1) gebracht hat: Hier ist es für eine tätige Reue gemäß § 306 e zu spät.

- c) **Der Täter muß den Brand freiwillig gelöscht haben,** also aus einem autonomen Motiv heraus. Hier können wir auf das zurückgreifen, was wir vom Rücktritt des Versuchs wissen (vgl. StGB AT 2 § 40 III).

Problem: Gilt § 306 e für die tätige Reue des Teilnehmers analog?

Da § 306 e nur vom "Täter" spricht, stellt sich die Frage, ob sich nicht auch ein Teilnehmer auf eine tätige Reue gemäß § 306 e berufen kann, wenn er das Feuer löscht, das der Haupttäter mit seiner Hilfe oder auf seine Anstiftung hin gelegt hat. Hier wird man § 306 e zugunsten des Teilnehmers analog anwenden dürfen.

2) Die Rechtsfolgen der tätigen Reue

- a) **Hat der Brandstifter in den Fällen der §§ 306 - 306 b vorsätzlich gehandelt, so ist die strafbefreiende Wirkung der tätigen Reue nicht mehr zwingend, sondern fakultativ,** steht also im Ermessen des Gerichts: Das Gericht *kann* von Strafe absehen, ggf. die Strafe aber auch nur unter Anwendung von § 49 II mildern.
- b) **Hat der Täter den Brand nur i.S.d. § 306 d nur fahrlässig gelegt, so ist die strafbefreiende Wirkung der tätigen Reue gemäß § 306 e II zwingend.**

Diese strafbefreiende Wirkung der tätigen Reue kann aber nur für die Fälle von § 306 d I 1. und 2. Alt. gelten. Im übrigen wird man § 306 e II einschränken müssen, weil er seinem Wortlaut nach eine tätige Reue auch in den Fällen zuläßt, in denen der Täter einen anderen bereits fahrlässig in eine nahe konkrete Gefahr gebracht hat (§§ 306 d I, 3. Alt., II): Hier ist es für eine tätige Reue zu spät. Ansonsten käme man zu dem absurden Ergebnis, daß der Täter trotz einer konkreten Gefährdung anderer noch strafbefreiend zurücktreten kann; dies aber nur so lange, wie an der in Brand gesetzten Sache (die ja dem Täter selbst gehören kann!) noch kein erheblicher Schaden entstanden ist!

AL-Klausurtyp: Auf eine bereits vollendete Sachbeschädigung erstreckt sich § 306 e natürlich nicht, da das Eigentum bereits irreparabel verletzt ist.

Problem: Kann der Täter wegen des Herbeiführens einer Brandgefahr nach § 306 f bestraft werden, wenn man ihn nach tätiger Reue gemäß § 306 e wegen der Brandstiftungsdelikte der §§ 306 ff. nicht mehr (uneingeschränkt) bestrafen kann?

Die Rspr. (BGH St 39, 128) hält dies für möglich, doch sprechen die besseren Gründe gegen eine Bestrafung des Täters nach § 306 f: § 306 f bestraft die Gefährdung der Rechtsgüter, die durch die Brandstiftungsdelikte der §§ 306 ff. geschützt werden. Wenn man eine (ggf. strafbefreiende) tätige Reue zuläßt, sollte man dieses Ergebnis nicht durch eine Bestrafung wegen der Gefährdung im Vorfeld der Tat in Frage stellen (Geppert, JR 1994, 72; Schönke-Schröder-Cramer § 310 a Rz. 4).

Zu den einzelnen Tatbeständen, deren Klausurdarstellung und den denkbaren Konkurrenzverhältnissen der Brandstiftungsdelikte lesen Kursteilnehmer/innen bitte die sehr examensträchtige Klausur "Warme Sanierung".

VII. Das Herbeiführen einer Brandgefahr gemäß § 306 f

Wie wir oben bereits gesehen haben, wird der Täter für das Inbrandsetzen eigener Sachen nur dann bestraft, wenn er durch die Tat einen anderen Menschen zumindest in die nahe konkrete Gefahr einer Gesundheitsbeschädigung bringt. Dies gilt für die vorsätzliche Brandstiftung des § 306 a II ebenso wie für die fahrlässige Brandstiftung des § 306 d I, II.

Diese Unterscheidung gilt auch im Vorfeld der Brandstiftung, also bei der vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Brandgefahr: Auch hier wird der Täter bei der - vorsätzlichen oder fahrlässigen - Gefährdung eigener Sachen gemäß § 306 f II, III nur dann bestraft, wenn er dadurch einen anderen Menschen oder fremde Sachwerte von bedeutendem Wert in Gefahr bringt.

1) § 306 f I

Gemäß § 306 f I wird bestraft, wer eines der in § 306 f I genannten täterfremden Objekte zumindest bedingt vorsätzlich in eine nahe konkrete Brandgefahr bringt. Solange die gefährdeten Tatobjekte dem Täter nicht ausschließlich gehören, kommt es auf die Gefährdung einer Person nicht an.

Beispiel: Der Feldarbeiter wirft bei der Arbeit eine brennende Zigarette in eine Scheune und nimmt dabei billigend in Kauf, daß die Scheune abbrennt.

2) § 306 f II

Bringt der Täter zumindest bedingt vorsätzlich eine eigene Sache in die konkrete Gefahr des Brandes, wird er nur unter der zusätzlichen Voraussetzung bestraft, daß er dadurch zugleich auch einen anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert in eine nahe konkrete Gefahr gebracht hat.

Beispiel 1: Der Eigentümer selbst hatte die brennende Zigarette in die ihm gehörende Scheune geworfen, in der ein Feldarbeiter arbeitete. Es bestand daher die konkrete Gefahr, daß der Feldarbeiter bei einem Brand erheblich verletzt werden könnte.

Beispiel 2: Wäre es zu einem Brand gekommen, hätte das Feuer jederzeit auf die nahegelegene Scheune des Nachbarn übergreifen können.

3) § 306 f III

Gemäß § 306 f III wird bestraft, wer fahrlässig entweder

- fremde Sachen i.S.d. § 306 f I konkret gefährdet oder wer
- eigene Sachen konkret gefährdet und dadurch gleichzeitig auch einen anderen Menschen oder wertvolle fremde Sachen in Gefahr bringt.

§ 46 Die Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315 c

Die Vorschrift des § 315 c bestraft besonders gefährliche Verhaltensweisen im Straßenverkehr und schützt dadurch **Leben, Gesundheit und Eigentum der Verkehrsteilnehmer** gegen eine **konkrete Gefährdung**. Die Tat des § 315 c ist daher einerseits erst, andererseits bereits dann vollendet, wenn es zu einer konkreten Gefahr für diese Rechtsgüter gekommen ist. Die Vorschrift des § 315 c enthält mehrere Tatbestände:

I. Die Vorsatz - Vorsatz - Kombination: § 315 c I

Der Täter hat vorsätzlich eine der in § 315 c I genannten Handlungen vorgenommen und dabei vorsätzlich Leib oder Leben eines anderen bzw. wertvolle fremde Sachen in eine konkrete Gefahr gebracht. Wir müssen dabei zwischen dem vorsätzlichen verkehrswidrigen Verhalten auf der einen und der dadurch bedingten vorsätzlichen Gefährdung anderer auf der anderen Seite unterscheiden.

1) Das verkehrswidrige Verhalten

a) Das Führen eines Fahrzeugs trotz Fahruntüchtigkeit gemäß § 315 c I Nr. 1

Bestraft wird, wer im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel fahruntüchtig ist und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde, wertvolle Sachen konkret gefährdet.

aa) Der Täter

Täter ist der, der das Fahrzeug führt, es also in Bewegung setzt und/oder lenkt. Diese Führung des Fahrzeugs kann nur vorsätzlich und nur durch aktives Tun sowie eigenhändig erfolgen, so daß mittelbare Täterschaft an dieser Stelle ausgeschlossen ist. Es kommt nicht darauf an, ob der Motor läuft oder ob sich das Fahrzeug auf abschüssiger Fahrbahn bewegt (BGH St 14, 187). **Erforderlich ist aber stets, daß die Räder rollen:** Wer sich auf den Fahrersitz des fahrbereiten Wagens setzt (BGH NJW 1989, 724), bei laufendem Motor schläft (!), die Zündung einschaltet oder den Motor anläßt (BGH St 35, 390), führt das Fahrzeug noch nicht, so daß die Tat noch nicht vollendet, aber ggf. versucht ist.

bb) Die Fahruntüchtigkeit

(1) Der Begriff der Fahruntüchtigkeit

Der Führer des Fahrzeugs muß **fahruntüchtig** sein. Dies ist nach einer Definition des BGH (BGH St 13, 83) der Fall, **„wenn der Fahrer nicht mehr in der Lage ist, sein Fahrzeug eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen, sicher zu steuern.“** Sein Zustand muß die ernste Gefahr in sich bergen, daß er in einer kritischen Verkehrssituation versagt. Ein solcher Zustand kann auch dann gegeben sein, wenn (zufällig) eine kritische Situation ausgeblieben ist oder wenn er (zufällig) eine kritische Situation gemeistert hat (SK- Horn § 316 Rz. 4).